



GÖNNERVEREIN
Spitex Region Brugg

Gönnerverein Spitex Region Brugg

Statuten vom 25.2.2013

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen **Gönnerverein Spitex Region Brugg** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Art. 2 Sitz

- 2.1 Der Sitz des Vereins ist in 5200 Brugg.

Art. 3 Zweck

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein unterstützt die Spitex Region Brugg AG in den Bereichen

- 3.1 Personal: Förderung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von Angestellten der Spitex Region Brugg AG.
Insbesondere soll die Spitex Region Brugg AG bei der Ausbildung von Lernenden unterstützt werden.
- 3.2 Klientinnen und Klienten: Unterstützung von bedürftigen Klientinnen und Klienten der Spitex Region Brugg AG in Härtefällen.
- 3.3 Projekte und Anlässe: Der Verein fördert und unterstützt die Spitex Region Brugg AG bei Projekten oder Anlässen, die diese nicht selbst finanzieren kann oder darf.
- 3.4 Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.

II ALLGEMEINES

Art. 4 Neutralität

- 4.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Handelsregister

- 5.1 Eine Eintragung des Vereins im Handelsregister ist möglich.

Art. 6 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

- 6.1 Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen und dienen.

Art. 7 Unterstützung weiterer Organisationen

- 7.1 Der Verein kann auch andere Organisationen oder sonstige gemeinnützige Institutionen unterstützen, sofern diese Unterstützung dem Vereinszweck entspricht.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliedschaft

Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- 8.1 Natürliche Personen (als Einzelpersonen oder Familie)
- 8.2 Juristische Personen
- 8.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, z.B. Gemeinden

Art. 9 Aufnahme

- 9.1 Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Rückweisung des Beitrittsgesuchs.
- 9.2 Beschlüsse über Annahme oder Rückweisung eines Beitrittsgesuchs werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 9.3 Mitgliedschaftsrechte entstehen erst nach Begleichung des ersten Mitgliederbeitrags.

Art. 10 Austritt

- 10.1 Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 10.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Vereinsmitglieds.
- 10.3 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vorstand jederzeit, nach Gewähr des rechtlichen Gehörs, ausgeschlossen werden.
- 10.4 Die Generalversammlung ist Rekursinstanz. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach Eröffnung des Entscheids.
- 10.5 Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz vorgängiger Mahnung während zweier Jahre nicht bezahlt, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

IV ORGANISATION

Art. 11 Organe

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

Art. 12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 12.1 Erlass und Änderung der Statuten.
- 12.2 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.

- 12.3 Entlastung des Vorstands.
- 12.4 Beschlussfassung über das Jahresbudget.
- 12.5 Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- 12.6 Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements.
- 12.7 Wahl des Vorstands und des Präsidiums.
- 12.8 Wahl einer Revisionsstelle oder von mind. zwei, für die Revision geeignete, Personen.
- 12.9 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- 12.10 Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern.
- 12.11 Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- 12.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.
- 12.13 Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme (Familienmitgliedschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben eine Stimme).
- 12.14 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der stimmenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.15 Die oder der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Art. 13 Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.
- 13.2 Je ein Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung der Spitex Region Brugg AG sind vom Amtes wegen Mitglieder des Vorstands und müssen daher nicht gewählt werden.
- 13.3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
- 13.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand ist das leitende Organ. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere verfügt der Vorstand über die folgenden Kompetenzen:

- 13.5 Vertretung des Vereins nach aussen.
- 13.6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 13.7 Besorgung der Geschäftsführung.
- 13.8 Führen der Vereinsbuchhaltung kann an eine geeignete Stelle delegiert werden.
- 13.9 Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der finanziellen Mittel, der Gönnereiträge und Spenden sowie der Legate.
- 13.10 Festlegung von Strategie, Vision und Vereinspolitik.
- 13.11 Beschlussfassung über Anträge der Spitex Region Brugg AG und anderen unterstützungswürdigen Institutionen.
- 13.12 Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet oder zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 14 Die Revisionsstelle

- 14.1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht und stellt Anträge.
- 14.2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob zweckgebundene Spenden, Legate und sonstige zweckgebundene Zuweisungen dem Zweck entsprechend verwendet wurden.
- 14.3 Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis mit der Spitex Region Brugg AG stehen. Ebenfalls nicht als Revisoren wählbar sind Verwaltungsratsmitglieder der Spitex Region Brugg AG sowie die Revisionsstelle der Spitex Region Brugg AG oder deren Mitglieder.
- 14.4 Die Revisionsstelle wird für 3 Jahre gewählt. Eine maximal zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

V FINANZEN**Art. 15 Einnahmen**

- 15.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Spenden und Legaten
 - Kapitalerträgen
 - Weiteren Einnahmen

Art. 16 Mitgliederbeiträge

- 16.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 16.2 Unterjährig eintretende Neumitglieder bezahlen im ersten Jahr den vollen Jahresbeitrag.
- 16.3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rück-erstattung des Mitgliederbeitrags für das Jahr ihres Austritts oder Ausschlusses.

Art. 17 Gönnerbeiträge

- 17.1 Der Verein darf Gönnerbeiträge annehmen, dies unabhängig davon, ob die Gönnerbeiträge für einen bestimmten Verwendungszweck eingegangen sind oder ob sie allgemeiner Natur sind.
- 17.2 Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Gönner bzw. der Gönnerin persönlichen Bericht über die Verwendung des vergönnten Betrags zu erstatten.

Art. 18 Spenden und Legate

- 18.1 Der Verein darf Spenden und Legate annehmen, dies unabhängig davon, ob diese für einen bestimmten Verwendungszweck eingegangen sind oder ob sie allgemeiner Natur sind.
- 18.2 Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Spender bzw. der Spenderin oder dem Legatgeber bzw. der Legatgeberin persönlichen Bericht über die Verwendung der Spende oder des Legats zu erstatten.

Art. 19 Kapitalerträge

- 19.1 Kapitalerträge der angelegten Mittel verbleiben im Verein. Der Vorstand entscheidet, wie die Kapitalerträge verwendet werden.

Art. 20 Weitere Einnahmen

- 20.1 Der Vorstand entscheidet über die Erschliessung weiterer Einnahmequellen.

Art.21 Entschädigung und Spesen

- 21.1 Die Entschädigung der Organe des Vereins sowie die Spesenvergütung werden in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt und durch die Generalversammlung genehmigt.

Art. 22 Verpflichtung und Haftung

- 22.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands oder der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 22.2 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 23 Vereinsjahr**

- 23.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Auflösung des Vereins

- 24.1 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 24.2. Für die Liquidation ist der Vorstand verantwortlich. Er kann dazu einen Liquidator bzw. eine Liquidatorin ernennen.
- 24.3 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Spitex Region Brugg AG übergeben. Dieser Gesellschaft werden keine Vorschriften über die Verwendung des übergebenen Vereinsvermögens auferlegt.
- 24.4. Im Falle der Auflösung der Spitex Region Brugg AG entscheidet die Generalversammlung über die Weiterführung des Vereins und, im Falle der Auflösung desselben, über die Verwendung des Vermögens.

Art. 25 Ergänzende Bestimmungen

- 25.1 Wo diese Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Art. 26 Rechtskraft

- 26.1 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 25. Februar 2013 in Kraft.